

Ersetzt durch AZO!

Zwischen

**dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
-Personalamt-**

einerseits

und

**dem Deutschen Beamtenbund
-Landesbund Hamburg-**

**dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -**

andererseits

wird gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) folgende Vereinbarung getroffen:

I.

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage nach Nr. 2 der Verwaltungsanordnung über die Arbeitszeit und die Dienstzeit vom 25.9.1974 (MittVw Seite 217), zuletzt geändert am 28.3.1989, für das 2. Halbjahr 1997 wie folgt gewährt wird:

Der für das 2. Halbjahr 1997 zustehende arbeitsfreie Tag wird an den Tagen vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und Neujahr jeweils zur Hälfte gewährt, soweit dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Kann die Freistellung an einem oder beiden Tagen aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Freistellung in entsprechendem Umfang an einem oder zwei anderen Tagen.

II.

Befristung

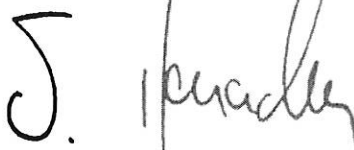
Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des 31. Dezember 1997.

Protokollnotiz zu Abschnitt I.

Entgegenstehende dienstliche oder betriebliche Belange sind nur solche, die der unumgänglich notwendigen Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung dienen, insbesondere im Bereich der Vollzugsdienste und des Einsatzdienstes der Feuerwehr.

Hamburg, den

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
-Personalamt-



Deutscher Beamtenbund
-Landesbund Hamburg-

Deutscher Gewerkschaftsbund
-Landesbezirk Nordmark-

